

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 45.

Weimar.

14. Dezember 1910.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. die Satzung für die städtische Sparkasse in Auma, Seite 348. —
Inhaltsverzeichnis aus dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 352.

Ministerialbekanntmachung.

[129] Die Satzung für die städtische Sparkasse in Auma ist in der nachstehend abgedruckten veränderten Fassung von uns genehmigt worden.

Weimar, den 9. November 1910.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
Für den Departementschef:
Elevoigt.

Satzung

der städtischen Sparkasse zu Auma.

Zweck und rechtliche Eigenschaften der Sparkasse.

§ 1.

Die Sparkasse in Auma ist bereits durch Satzungsnachtrag vom 8. Dezember 1905 als selbständiges Rechtssubjekt aufgelöst worden; die Gesamtheit ihrer Rechte und Verbindlichkeiten ist — mit getrennter Verwaltung — unter der bisherigen Bezeichnung „Städtische Sparkasse“ auf die Gemeinde Auma übergegangen und bildet nunmehr eine Gemeindeanstalt.

1910

62

Sie hat den Zweck, Geldeinlagen verschiedener Größe von allen Personen, die sich dieser nützlichen Anstalt bedienen wollen, als Darlehen anzunehmen und zu verzinsen, um so besonders den Unbemittelten Gelegenheit zu geben, auch die kleinsten Ersparnisse sicher unterzubringen und sie zu einem zinstragenden Kapital anwachsen zu lassen.

§ 2.

Die Sparkasse wird nach Maßgabe dieser Satzung und getrennt von dem übrigen Gemeindevermögen unter Aufsicht der Gemeindebehörden verwaltet.

Dem Großherzoglichen Bezirksdirektor und weiter dem Großherzoglichen Staatsministerium steht das Recht der Oberaufsicht über dieselbe zu. Der erstere hat zunächst insbesondere darüber zu wachen, daß die Anstalt dem Statut und den zu dessen Ausführung erlassenen Normativbestimmungen gemäß verwaltet wird und ist zu diesem Zwecke berechtigt, nicht nur selbst jederzeit Einsicht von dem gesamten Geschäftsbetriebe der Anstalt zu nehmen, sondern auch auf Kosten der letzteren Sachverständige zur Untersuchung der Geschäftsverwaltung an Ort und Stelle abzuordnen und die etwa gefundenen Mißstände abzustellen.

§ 3.

Die Stadtgemeinde haftet für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse und für die bei derselben gemachten Einlagen.

Von dem erwachsenden Gewinne werden zunächst die laufenden Verwaltungskosten bestritten, der verbleibende Überschuß aber zur Bildung eines Reservefonds verwendet.

Der anzufammelnde Reservefonds bietet die nächste Sicherheit für die Einlagen. Derselbe wird zwar mit der Sparkasse verwaltet, jedoch von der letzteren getrennt und in einem besonderen Anhang zur Sparkasserechnung verrechnet. Die diesem Reservefonds zugewiesenen Kapitalien müssen stets zinsbar angelegt sein und soll der Zinsetrag alljährlich dem werbenden Kapitale hinzugefügt werden.

Sobald dieser Reservefonds 6 Prozent der Einlagen, mindestens aber 75 000 (fünfundsiebentzigtausend) Mark beträgt, fällt der übersteigende Betrag der Räumereikasse Num. 1 zu.

Der nach Abzug aller Verwaltungskosten und etwaiger Verluste verbleibende alljährliche Reingewinn wird, soweit derselbe nicht nach vorstehenden Bestimmungen zur Ergänzung des Reservefonds zu verwenden ist, der Räumereikasse Num. 1 überwiesen.

Schuldbücher.

§ 4.

Über die Einlagen (§ 5) werden den Einlegern Bücher ausgestellt, welche mit dem Stempel der Sparkasse versehen sind und auf bestimmte Namen lauten.

Für jedes Sparkassebuch sind vom Einleger bei Ausfertigung desselben zwanzig Pfennige zu entrichten.

Begrenzung der Spareinlagen.

§ 5.

Die niedrigste Einlage bei der Sparkasse beträgt eine Mark.

Über den einmaligen höchsten Einlagebetrag hat der Verwaltungsausschuß je nach Lage der Verhältnisse Bestimmung zu treffen.

Verzinsung der Einlagen.

§ 6.

Die Sparkasse verzinst von jeder Einlage nur die volle Mark.

Die jeweilige Höhe der für die Einlagen zu gewährenden Zinsen wird vom Gemeinderate bestimmt.

Eine beschlossene Änderung in dem Zinsfuß ist drei Monate vor deren Eintritt in der Weimarschen Zeitung und in dem hiesigen Lokalblatte bekannt zu machen.

Die Zinsen werden nur für volle Monate berechnet, so daß diejenigen Beträge, welche im Laufe eines Monats eingezahlt sind, nur vom ersten Tage des folgenden Monats an, diejenigen Beträge aber, welche im Laufe eines Monats zurückgezahlt werden, nur bis zum Schlusse des vorhergehenden Monats zu verzinsen sind.

Berechnet werden die Zinsen von der Verwaltung der Sparkasse am Schlusse des Rechnungsjahrs, welches mit dem bürgerlichen Jahre anhebt und schließt, und wird darnach der gefundene Zinsbetrag dem Guthaben der Einleger in den Hauptbüchern der Sparkasse zugeschrieben. Vom ersten Tage des neuen Geschäftsjahrs ab wird dieser kapitalisierte Zinsbetrag gleich den Einlagen mit verzinst. Bruchteile eines Pfennigs bei der Zinsberechnung kommen der Sparkasse zu gute.

Um diese kapitalisierten Zinsen wieder zinstragend zu machen, ist die Zuschreibung in den ausgestellten Schuldbüchern nicht nötig.

Es soll aber, wenn eine solche für erforderlich erachtet wird, seitens der Sparkasse hierzu durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden. Wünscht sie ein Beteiligter dennoch, so wird dies während der regelmäßigen Geschäftsstunden, wenn das laufende Geschäft es gestattet, sonst zu geeigneter vorher bekannt zu machender Zeit bewirkt.

Rückzahlung und Kündigung der Einlagen.

§ 7.

Die Rückzahlung von Einlagen bis zum Betrage von 100 M kann für jedes Schuldbuch ohne vorherige Kündigung an jedem Geschäftstage der Sparkasse gefordert werden, jedoch innerhalb zweier Wochen nur einmal.

Darüber hinaus ist vorherige Kündigung erforderlich und zwar bei Beträgen



bis zu 200 M	eine solche von 2 Wochen,	
500 "	"	4
1000 "	"	8
von über 1000 "	"	13

und

Von der Einhaltung dieser Kündigungsfristen kann nach dem Ermessen des Verwaltungsausschusses abgesehen werden.

§ 8.

Seitens der Sparkasse wird die Kündigung von Einlagen durch den Verwaltungsausschuß nach dessen freiem Ermessen entweder mittels Benachrichtigung des bekannten Schuldbuchinhabers und Einschreibung der Kündigung in das Schuldbuch oder mittels öffentlicher Bekanntmachung in der Weimariſchen Zeitung, sowie im hiesigen Lokalblatte und zwar unter Angabe

- a) des Namens, auf welchem das Konto steht;
- b) der Buchstaben und Nummern des Schuldbuchs, welche dem Band und dem Blatte des Hauptbuchs, wo die Einlage sich eingetragen findet, entsprechen;
- c) des nach Ablauf von 3 Monaten zurück zu zahlenden Betrags an Kapital und Zinsen bewirkt.

Diese Bekanntmachung ist in den beiden nächsten Monaten je einmal zu wiederholen.

Mit dem Ablaufe der dreimonatigen Kündigungsfrist hört die Verzinsung der gekündigten Einlage und der Zinsen davon in jedem Falle auf.

§ 9.

Die Sparkasse kann die Einlagen und die darauf fällig gewordenen Zinsen mit befreier Wirkung an jeden Inhaber des Schuldbuchs auszahlen. Verpflichtet zur Zahlung ist sie nur demjenigen Inhaber, der ihr die Rechtmäßigkeit seiner Innehabung nachweist.

Die Auszahlung erfolgt in jedem Falle nur gegen Vorlegung des Schuldbuchs, sofern dieses nicht für kraftlos erklärt ist.

Bei Abschlagszahlungen auf den Einlagebetrag und bei bloßen Zinszahlungen, welche sofort in dem vorgelegten Schuldbuch abzuschreiben sind, wird dieses nach erfolgter Abschreibung zurück gegeben.

Wenn dagegen der ganze Einlagebetrag oder dessen Rest nebst Zinsen erhoben wird, so behält die Sparkasse das vorgelegte Schuldbuch zurück.

Die zurück behaltenen Schuldbücher werden kassiert und noch fünf Jahre nach Prüfung der betreffenden Rechnungen aufbewahrt, dann aber vernichtet.

Gesperre Schuldbücher.

§ 10.

In den Fällen, in welchen für eine Einlage die Bestimmung getroffen wird, daß eine Auszahlung nicht vor dem Ablauf eines bestimmten Zeitraums oder vor dem Eintritt

einer bestimmten Tatsache, z. B. nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eines Minderjährigen (zu dessen Gunsten die Einlage gemacht wird) erfolgen soll, werden „gesperrte Schuldbücher“ ausgegeben, welche sowohl auf dem Umschlage, wie auf dem ersten Blatt als solche augenfällig kenntlich gemacht werden.

Auf gesperrte Schuldbücher werden Auszahlungen an Kapital und Zinsen nicht eher geleistet, als bis der bestimmte Zeitraum abgelaufen oder die bestimmte Tatsache eingetreten bezgl. der Eintritt dieser Tatsache unmöglich geworden ist.

Sollten die anfallenden Zinsen von der Sperrung ausgeschlossen sein, so muß dies ausdrücklich vorbehalten werden.

Ist die Einlage bei einer Frau bis zur Verheiratung oder bei einem Manne bis zum Eintritt in den Militärdienst gesperrt, so endigt die Sperrung auch dann, wenn die Frau, ohne zu heiraten, das vierzigste, der Mann, ohne in das aktive Heer oder die aktive Marine eingetreten zu sein, das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Sperrung aufhört, ist auf dem ersten Blatte des Schuldbuchs genau zu vermerken. Nach Eintritt dieses Zeitpunktes kann auf Antrag desjenigen, auf dessen Namen das Schuldbuch lautet, eine weitere Sperrung bestimmt werden.

Der Verwaltungsausschuß kann auf Antrag die Auszahlung vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Sperrung aufhört, beschließen, wenn derjenige auf dessen Namen das Schuldbuch lautet, auswandern will, oder sich in dringender Not befindet.

Ist die Einlage nachweislich von einem im Deutschen Reiche wohnenden Dritten gemacht, so muß dieser vor der Beschlußfassung mit seinen etwaigen Einwendungen, an welche jedoch der Verwaltungsausschuß in keiner Weise gebunden ist, gehört werden.

Mündelgelber-Einlagen.

§ 11.

Für Einlagen, welche von einem Vormunde (Beistand oder Pfleger) mit der Bestimmung gemacht werden, daß zu ihrer Erhebung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich sei, ebenso für Einlagen, hinsichtlich deren diese Bestimmung vom Vormunde (Beistand oder Pfleger) erst später getroffen wird, gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Schuldbücher sind nicht nur auf dem Umschlag und auf dem ersten Blatte, sondern auf allen Seiten durch Aufdruck als „Schuldbücher über Mündelgelber“ augenfällig kenntlich zu machen.
2. Kapitalrückzahlungen werden auf solche Einlagen nur dann geleistet, wenn entweder der Gegenvormund seine Genehmigung dazu mündlich im Geschäftslokale der Sparkasse erteilt, oder die von ihm erteilte Genehmigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird, oder wenn die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts urkundlich nachgewiesen wird. Will der Einleger nach Erledigung der Vormundschaft über das Guthaben verfügen, so hat er eine Bescheinigung des Vormund-

schaftsgerichts über die Aufhebung der Vormundschaft beizubringen. Wenn er beabsichtigt, das Guthaben weiterhin bei der Sparkasse ganz oder teilweise stehen zu lassen, so ist das Mündelsparkassebuch der Sparkasse zurückzugeben und das Konto auf ein gewöhnliches Sparkassebuch zu übertragen.

Verfall der Einlagen.

§ 12.

Wenn auf ein Schuldbuch dreißig Jahre hindurch weder eine neue Einlage an die Sparkasse eingezahlt, noch die Einlage ganz oder teilweise zurückgefordert wird, noch Zinsen davon erhoben, noch die Zinsen im Schuldbuche zugeschrieben werden, so hat der Verwaltungsausschuß eine öffentliche Aufforderung in der Weimarschen Zeitung und dem hiesigen Lokalblatt an den Inhaber des Schuldbuchs zu erlassen, innerhalb drei Monaten die Einlage nebst Zinsen zurück zu ziehen.

Nach dem Ablaufe dieser Frist fällt die Einlage nebst Zinsen der Sparkasse anheim und der Inhaber des Schuldbuchs, sowie etwaige sonstige Berechtigte verlieren ihre Ansprüche an dem Schuldbuche.

Werden aber vor Ablauf der Frist Ansprüche angemeldet, so werden vor Auszahlung der Einlage und der Zinsen die Kosten der Bekanntmachung in dem vorgelegten Schuldbuch abgeschrieben.

Kraftloserklärung von Schuldbüchern.

§ 13.

Die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vermißter Schuldbücher richtet sich nach den einschlagenden Bestimmungen des Landesgesetzes vom 5. April 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Verwaltungsgrundsätze.

§ 14.

Alle Geschäfte der Sparkasse, mit welchen eine Geldzahlung verbunden ist, müssen in ihren Geschäftsräumen in Gegenwart des Kassierers und Gegenbuchführers vorgenommen werden.

Wenn ausnahmsweise ein solches Geschäft außerhalb der Geschäftsräume vorgenommen werden soll, so bedarf es einer schriftlichen, darauf gerichteten Vollmacht des Verwaltungsausschusses.

Die Tage und Stunden, zu welchen die Sparkasse Einlagen annimmt, Zinsen bezahlt oder annimmt, oder auf Einlagen Rückzahlungen leistet, werden vom Verwaltungsausschuße festgesetzt und in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 15.

Alle bei der Sparkasse eingehenden Gelder werden, soweit sie nicht zur Verzinsung oder zu sonstigen Ausgaben zu verwenden sind, verzinslich ausgeliehen.

Die Höhe des Zinsfußes wird vom Gemeinderate festgesetzt und ist drei Monate vor dessen Eintritt in den in § 6 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Blättern einmal bekannt zu machen.

Die Ausleihung erfolgt:

1. Gegen eine sichere Hypothek oder in sicheren Grundschulden an in Deutschland gelegenen Grundstücken (vergl. § 1807 Abs. 1 Ziff. 3 BGB.). Die Sicherheit bemißt sich nach den für die Anlegung von Mündelgeld landesgesetzlich festgestellten Grundsätzen (vergl. auch § 211 des Ausführungsgesetzes zum BGB. vom 5. April 1899).

Summen unter 100 *M* werden nicht ausgeliehen;

2. an politische Gemeinden des Deutschen Reichs, sowie an Kirchen- und Schulgemeinden des Großherzogtums unter Bürgerschaft der politischen Gemeinden, auf Schuldverschreibungen, welche von ihren gesetzlichen Vertretern ausgestellt und mit der Genehmigung der zuständigen vorgesetzten Behörde versehen sind;

3. auf Handschein gegen Verpfändung mündelsicherer Wertpapiere (mit Zinsleihen und Zinscheinen) — § 1807 Ziffer 2—4 BGB. und § 212 des Weimarischen Ausführungsgesetzes dazu vom 5. April 1899, sowie §§ 1204 ff. und 1293 ff. BGB. — so jedoch, daß auf die zu verpfändenden Wertpapiere nur bis zu $\frac{2}{3}$ des Nennwerts derselben Darlehen gewährt werden;

4. gegen Verpfändung von Schuldbüchern weimarischer Sparkassen, deren Einlagebetrag wenigstens um $\frac{3}{10}$ höher als das zu gewährende Darlehen sein muß;

5. durch Anlage in Wertpapieren der vorstehend bei Ziffer 3 bezeichneten Art, vorzugsweise in Schuldverschreibungen der Großherzogl. Landeskreditkasse.

Können die verfügbaren Gelder auf die vorstehend erwähnte Art nicht untergebracht werden, so sind dieselben, falls die Sparkasse nicht von der ihr nach § 8 zustehenden Kündigungsbefugnis Gebrauch macht, bei der Reichsbank, oder bei einer inländischen Sparkasse, oder bei der Fürstlich Reußischen j. L. Landes Sparkasse verzinslich anzulegen. In letzterem Falle darf die Summe der angelegten Gelder den Betrag von 60 000 *M* nicht überschreiten.

§ 16.

Nach erfolgter Richtigsprechung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat, hat der Verwaltungsausschuß eine kurze Übersicht über den Zustand der Sparkasse im hiesigen Lokalblatte bekannt zu geben.

Verwaltung der Sparkasse.

§ 17.

Die Leitung, Beaufsichtigung, bezüglich eigene Besorgung der Verwaltungsgeschäfte der Sparkasse liegt dem Verwaltungsausschuß ob.

Dieser besteht:

1. aus dem Bürgermeister als Vorstand,
2. dem jeweiligen Vorsitzenden des Gemeinderats und
3. aus drei Bürgern der Gemeinde Numa, welche nicht dem Gemeinderat angehören dürfen und die nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung zu Gemeindeämtern wählbar sind.

Die unter 3 genannten Verwaltungsausschußmitglieder werden durch den Gemeinderat auf drei Jahre mit Stimmenmehrheit gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus; über das erstmalige Ausscheiden entscheidet das Los.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Falls einer der nach Ziffer 3 gewählten Bürger während seiner Amtsperiode in den Gemeinderat gewählt werden und diese Wahl annehmen sollte, scheidet er mit dem Tage des Eintritts in den Gemeinderat aus dem Sparkassenausschuß aus.

Der Gemeinderat hat alsbald für den Ausscheidenden und auf den Rest der Wahlperiode desselben eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Beim Eintritt einer Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses sind die Namen der sämtlichen Mitglieder durch die Weimarerische Zeitung und das hier erscheinende Lokalblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Verwaltungsausschußmitglieder erhalten für ihre Mithewaltung eine vom Gemeinderate festzusetzende Besoldung. Die Funktionen derselben werden durch eine vom Gemeinderate zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt.

§ 18.

Alle Darlehnsgesuche, sowie überhaupt alle die Sparkasse betreffenden Gesuche sind bei dem Vorstand anzubringen und liegt demselben die Prüfung der Urkunden, die Aktienführung, die Leitung der Verwaltungsausschußsitzungen, der Vortrag bei der Beratung, sowie überhaupt die Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte ob.

§ 19.

Der Bürgermeister als Sparkassevorstand hat im beständigen Auftrage des Verwaltungsausschusses die Zusicherungsscheine über auszuliehende Kapitalien auszustellen und weiter zu prüfen, ob die für die Sparkasse ausgefertigten Pfandscheine und anderen Schuldurkunden den gesetzlichen Erfordernissen (§ 15) und den die Ausleihung von Sparkassengeldern betreffenden Beschlüssen des Verwaltungsausschusses entsprechen, welchenfalls er einen bezgl. Vermerk unter die Urkunden zu setzen hat, auf welchen hin erst die Auszahlung erfolgen darf.

Solange die Stelle des Bürgermeisters nicht von einem staatlich geprüften Juristen besetzt wird, ist die Prüfung der ausgefertigten Pfandscheine und anderen Schuldurkunden durch einen besonderen vom Gemeinderate zu wählenden und aus der Sparkasse für seine Mithewaltung zu bezahlenden juristisch gebildeten Aktor zu bewirken bezgl. zu bescheinigen.

§ 20.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Verwaltungsausschusses ist die Anwesenheit von mindestens 3 Ausschußmitgliedern notwendig.

Es entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sparkassenvorstandes den Ausschlag.

Dem Vorstände steht das Recht zu, die Sache an den Gemeinderat zur endgültigen Entscheidung zu verweisen.

Betrifft eine solche Entscheidung Darlehnsgesuche, Kapital- oder Zinseneinziehung, so hat der Gemeinderat darüber in geheimer Sitzung zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 21.

Der Vorstand ist befugt, den Kassierer zu den Beratungen des Verwaltungsausschusses zuzuziehen; doch steht demselben ein Stimmrecht nicht zu.

§ 22.

Vollmachten zur Prozeßführung und zur Eingehung von Rechtsgeschäften für die Sparkasse auszustellen und Erklärungen über auszuliehende Kapitalien abzugeben, ist der Vorstand mit den 4 Verwaltungsausschußmitgliedern befugt.

Für Quittungen über zurückgezahlte Darlehnskapitalien der Sparkasse und über die von solchen Kapitalien gezahlten Zinsen, wie über alle bei der Sparkasse gemachten Einlagen und Rücknahmen genügen die Unterschriften des Kassierers und des Gegenbuchführers.

Für Erklärungen und Urkunden, welche zur Löschung oder Abtretung einer Hypothekenforderung dienen, oder die Freigabe eines Grundstücks aus dem Pfandverband oder einer Mitverpfändung bezwecken sollen, genügen die Unterschriften des Sparkassenvorstandes und zweier Verwaltungsausschußmitglieder.

Wird eine Beglaubigung der Unterschriften gefordert, so hat der Antragsteller die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

§ 23.

Der Kassierer, sowie der Gegenbuchführer werden von dem Gemeinderate widerruflich gewählt, und sind in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats durch den Gemeindevorstand zu verpflichten.

Der Kassierer und der Gegenbuchführer werden hinsichtlich ihrer Obliegenheiten, Arbeitszeiten usw. mit vom Gemeinderate zu genehmigenden Dienstanweisungen versehen.

Beide erhalten eine Vergütung aus der Sparkasse, die vom Gemeinderate bestimmt wird.

Der Kassierer und der Gegenbuchführer haben vor Amtsantritt eine vom Gemeinderate festzusetzende Sicherheit zu bestellen.

§ 24.

Die der Sparkasse gehörigen Gelder und sonstigen Werte, sowie die hinterlegten Wertpapiere, Urkunden und andere Pfandstücke sind in einem feuer- und diebstahlsicheren mit dop-

peltem Verschlusse versehenen Geldschrank aufzubewahren; den einen Schlüssel hat der Kassierer, den anderen der Gegenbuchführer zu führen.

§ 25.

Spätestens bis Ende April jeden Jahres ist die Sparkasserechnung über das letzte Geschäftsjahr vom Kassierer zu fertigen, von dem Gegenbuchführer in seiner Eigenschaft als Revisor gründlich zu prüfen und durch den Sparkassevorstand dem Gemeinderate zur Richtigsprechung zu übergeben.

Derselbe kann die Rechnung einem Sachverständigen zur nochmaligen Prüfung überweisen.

Wie die Sparer berechtigt sind, die Einsichtnahme ihrer eigenen bei der Sparkasse geführten Konten zum Zwecke der Vergleichung mit den Sparbüchern zu verlangen, so sind sie auf Anfordern gehalten, dem revidierenden Beamten die Sparbücher zur Einsichtnahme und Vergleichung mit den Sparkassenkonten vorzulegen.

§ 26.

Diese Satzung tritt an Stelle der bisherigen am 1. Januar 1911 in Kraft.

-
- [130] Das Zentralblatt für das Deutsche Reich enthält in der Nummer 53:
- 656. Berichtigung des Viehseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn.
 - „ 658. Bestimmungen über die Behandlung der gestundeten Zölle und Reichssteuern bei Kriegsgefahr.
 - „ 662. Personalveränderung bei den Stationskontrollleuten.
 - „ 662. Zulassung eines zollfreien Veredelungsverkehrs mit Quebrachoholz.
 - „ 662. Desgl. mit inländischen wollenen Geweben.
 - „ 662. Desgl. mit inländischen baumwollenen und leinenen Geweben.
 - „ 662. Desgl. mit Erbsenmehl.
 - „ 663. Aufrechterhaltung der Kürzung des allgemeinen Durchschnittsbrandes und Ingeltunglassung vorgeschriebener Vergütungssätze.